



Dr. Elisabeth Rech

Zeuge unerwünscht?

Es waren große Unfälle, vor allem auf der Autobahn, die ein neues Phänomen in den Mittelpunkt des Interesses rückten: die (umgangssprachlich genannten) Gaffer. Das sind jene Personen, die aus Sensationslust Rettungsmaßnahmen erschweren oder gar verhindern. Der Gesetzgeber reagierte darauf mit einer Bestimmung im Sicherheitspolizeigesetz (§§ 38, 81 Abs 1a SPG), die dieses Verhalten unter Strafe stellt. Das Verhalten der Schaulustigen reicht von der Weigerung, den Weg zu den Opfern frei zu geben, über Fotografieren der Opfer bis hin zu Beschimpfungen und Beleidigung der hilfeleistenden Personen. Die Sicherheitsbehörden sind in einem solchen Fall berechtigt, diese Person wegzuweisen und nach entsprechender Abmahnung mit Geldstrafe bis zu € 500 zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist sogar Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen möglich.

Laut Medien gibt es jetzt den ersten Fall einer „Gaffer-Festnahme“ wegen Behinderung einer Polizeiintervention in Wien. Wer glaubt, es handelte sich um einen Großeinsatz, der irrt. Der Anlassfall war ein Mann, der sich durch Glasscherben einer zerbrochenen Flasche selbst verletzt hatte. Als die Polizei eintraf, weigerten sich zwei unbeteiligte Personen trotz Abmahnung, der Wegweisung Folge zu leisten. Sie bestanden darauf, vor Ort zu bleiben, und zuzusehen, was die Polizei mit dem verletzten Mann macht. Es folgte die Anzeige und, weil sie sich nicht ausweisen konnten, die Festnahme.

Ein ganz normaler Sachverhalt, der täglich mehrfach in Wien vorkommen wird und der auch bisher ohne die neue Gesetzesbestimmung problemlos von der Polizei gehandhabt werden konnte. Für eine solche Situation wurde der Gaffer-Paragraph nicht geplant. Denn dann diente er dazu, Zeugen vom Ort des Geschehens zu verbannen. Das war nicht die Intention des Gesetzgebers und wir meinen, wohl auch nicht der Polizei.